

Bericht

des Verfassungs-, Geschäftsordnungs-, Immunitäts- und Unvereinbarkeits- und Innenausschusses betreffend den Tätigkeitsbericht der Oö. Umwelthanwaltschaft für die Jahre 2013 bis 2015

[L-2014-199370/6-XXVIII,
miterledigt [Beilage 462/2017](#)]

Gemäß § 4 Abs. 6 Oö. Umweltschutzgesetz 1996, LGBl. Nr. 84/1996, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 32/2016, hat die Oö. Umwelthanwaltschaft alle drei Jahre jeweils bis zum 1. Juli nach Anhörung des Umweltbeirates (§ 8) einen Bericht zu erstellen, der von der Landesregierung dem Landtag vorzulegen ist.

Der nunmehr vorliegende Tätigkeitsbericht umfasst den Berichtszeitraum 2013 bis 2015. Die Vorstellung des Berichts der Oö. Umwelthanwaltschaft gemäß § 8 Oö. Umweltschutzgesetz 1996 erfolgte durch deren Leiter, Dipl.-Ing. Dr. Martin Donat, in der Sitzung des Oö. Umweltbeirates vom 7. Juni 2017.

Der Verfassungs-, Geschäftsordnungs-, Immunitäts-, Unvereinbarkeits- und Innenausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge den Tätigkeitsbericht der Oö. Umwelthanwaltschaft für die Jahre 2013 bis 2015, der der Vorlage der Oö. Landeregierung vom 19. Juni 2017 ([Beilage 462/2017](#), XXVIII. Gesetzgebungsperiode) als Subbeilage angeschlossen war, zur Kenntnis nehmen.

Linz, am 14. September 2017

KommR Sigl
Obmann

Bgm. Höckner
Berichterstatter